

normierend, wofür die Anwendung des Begriffs auch im außergerichtlichen Bereich spricht (Bsp. Arbeitsamts-Gutachten). Daß es einer modernen Auffassung, einer humanen, menschenwürdigen Behandlung psychisch Kranker entspricht, im Falle eines Strafprozesses als »abartig« titulierte zu werden, muß bestritten werden, wie schon Rasch (NJW 80, 1309, 1314) den Begriff als »peinlich-diskriminierend« bezeichnete. Die Peinlichkeit steigt ins Unermeßliche, wenn man sich vorstellt, daß bei der hier aufgezeigten Begriffsgeschichte ein Ausländer zu beurteilen wäre, und müßte in Scham umschlagen, wenn es sich um einen Juden handelt. Der Begriff der »schweren anderen seelischen Abartigkeit« sollte durch einen anderen, geschichtlich weniger befrachteten ersetzt werden.

Ute Daub Das BGH-Urteil im »Euthanasie«-Prozeß

Legte man bei der strafrechtlichen Würdigung nationalsozialistischer Massenmorde die sonst üblichen Kriterien zum Strafmaß an, ergäben sich absurde Freiheitsstrafen: Diese Massenmörder müßten dann zu etwa tausendfach lebenslänglichen, unter Umständen aber auch zehntausendfach lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt werden.

Setzt man im Fall des nationalsozialistischen Massenmords der Freiheitsstrafe eine an der menschlichen Lebenszeit orientierte, überschaubare zeitliche Grenze, macht man die Haftstrafe zwangsläufig für vergleichende Kalkulationen disponibel, nach denen das Leben eines Menschen, gleichsam als sein Wert, in Zeiteinheiten der juristischen Sanktion gemessen wird: Ein Ermordeter »kostet« den Täter dann beispielsweise 30 Minuten Knast.

Wer sich an der Sanktionierung des nationalsozialistischen Massenmords mit den Mitteln des Strafrechts beteiligt, muß zu dem Schluß kommen, daß der Akt der Strafzumessung in diesen Fällen in einem anderen symbolischen Verhältnis zur Tat steht als im Falle der Mörder, für die § 211 StGB konzipiert wurde¹.

Der Abstraktion, die dem nationalsozialistischen Massenmord zugrunde liegt², korrespondiert notwendigerweise die Abstraktion vom Ensemble tradierter Strafzumessungsnormen³.

Im Fall der »Euthanasie«-Ärzte Aquilin Ullrich und Heinrich Bunke, deren Verfahren nach 28 Jahren Prozeßgeschichte am 14. 12. 1988 durch das Urteil des BGH abgeschlossen wurde, haben die im Zeitablauf damit befaßten Verfahrensbeteiligten unterschiedliche Lösungswege dieses grundsätzlichen Problems eingeschlagen.

Der erste öffentliche Ankläger, der ehemalige Hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hatte es nach Abschluß des dreijährigen Ermittlungsverfahrens noch verhältnismäßig leicht; er konnte sich in seiner Anklageschrift vom 15. 01. 1965 auf die

1 Vgl. dazu auch Hannah Arendt's These, nach der dieses Mißverhältnis dazu führt, daß die Strafzumessung bei NS-Prozessen mehr als in anderen Verfahren von politischen Funktion »aufgefüllt«, »besetzt« wird und diese erfüllt (Eichmann in Jerusalem, Frankfurt/M 1965).

2 Die sich u. a. darin zeigt, daß die Zahl der Opfer nur in Ausnahmefällen bekannt ist.

3 Darauf hat im übrigen Rechtsanwalt Wollny in seinem Plädoyer für seinen Mandanten, Heinrich Bunke, aufmerksam gemacht: 46 Jahre nach den Taten habe der Staat seinen Strafanspruch selbst schuldhaft verwirkt, einen legalen Strafzweck gäbe es jetzt nicht mehr, und jede denkbare Strafe sei gegenüber den Taten notwendigerweise unangemessen.

Geständnisse der Beschuldigten stützen und mußte nur deren Übereinstimmung mit anderen Quellen prüfen: »... Ullrich schätzt, daß in dieser Zeit seiner Zugehörigkeit ca. 5000 Kranke in dieser Anstalt getötet worden sind. Nach dem ... Gesagten dürfte diese Zahl der Wahrheit entsprechen« (S. 223).

Die 23. Kammer des Frankfurter Landgerichts mußte sich im letzten Verfahren 1986/87 in dieser Frage ambivalent verhalten: So gut man es eben rekonstruieren kann, wenn beispielsweise die Namen der Opfer nicht bekannt sind, wurde im Rahmen der Beweisaufnahme ermittelt: Die Größe, Anzahl und Auslastung der verfügbaren Postbusse und anderer Transportmittel, die Wegstrecken, die quer durch's Reich zu bewältigen waren, die Kapazität der diversen Gaskammern, die Leistungsfähigkeit der Öfen, kurz: Die Logistik des Massenmords wurde als Hilfskonstruktion zur Ermittlung der Zahl der Opfer herangezogen.

Diesen Argumenten begegneten die angeklagten Ärzte mit dem Bemühen, ihre Fehlzeiten retrospektiv zu dehnen; so wurde beispielsweise das Osterfest des Jahres 1941 wochenlang von Heinrich Bunke versuchsweise hin- und herverlegt, um die Minimierung der ihm zurechenbaren Opferzahlen zu optimieren. Die weniger leicht objektivierbaren Fehlzeiten, die von den Angeklagten als Entlastungsargumente angeführt wurden (eine in solchen Verfahren seit den Nürnberger Prozessen gebräuchliche Methode), wurden ihnen mangels geeigneter Gegenbeweise von der Kammer extensiv zugebilligt.

Im Strafantrag wie im Urteilspruch vollzogen die Oberstaatsanwaltschaft als auch die Landgerichtskammer die notwendige Abstraktion: Obwohl nie zweifelhaft war, daß Bunke, da er länger in den Vergasungseinrichtungen gearbeitet hatte als Ullrich, mehr Menschen ermordet hatte als jener, wurden beide Ärzte gleichermaßen zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, nachdem der Strafantrag eine für beide in gleicher Weise höhere Freiheitsstrafe vorgesehen hatte.

In den Passagen der Urteilsbegründung vom 14.09.1987, die von der Quantifizierung des Tatbeitrags der Ärzte zum Massenmord handeln, ging die 23. Kammer zunächst von den statistisch⁴ erfaßten mindestens 70.273 Opfern der »T 4-Aktion« aus, bei der die Ärzte als Mörder angestellt waren, konzedierte ihnen jedoch, daß sie möglicherweise diese Zahl damals nicht kennen konnten; stattdessen sei ihnen jedoch der Umfang der Morde in denjenigen Vergasungshäusern bekannt gewesen, die sie stellvertretend leiteten; zumal sich die Handlungsvollzüge, die erdacht worden waren, Menschen in Knochenmehl und Gold zu verwandeln, während ihrer Tätigkeit nicht geändert hätten, trügen die Ärzte auch Verantwortung für den Betrieb in den kurzen Zeiten, in denen er auch ohne sie funktionierte.

Am BGH-Urteil fällt zunächst sein geringer Umfang auf: Das, was fast drei Jahrzehnte lang einen großen Teil der Lebensarbeit von Hunderten von Menschen ausmachte, was in Tonnen von Papier festgehalten wurde, die Aktenbände, die ganze Säle füllten, die äußerst anstrengenden Bemühungen, den Massenmord im Auftrag des Staates vom Nachfolgestaat unter den § 211 StGB zu zwingen und damit notwendigerweise den Opfern und ihren Hinterbliebenen eine zweite Entwürdigung zuzumuten, würdigt der Bundesgerichtshof auf fünf dünnen Seiten, die jeden Hauch von Empathie vermissen lassen.

Die Richter Müller, Meyer, Maier, Theune und Gollwitzer greifen von dem Material von 28 Jahren einige wenige Sätze des Urteils von 1987 heraus – so aus dem Zusammenhang gerissen, daß sie unverständlich sind –, gehen nicht ein beispielsweise auf die mehr als 500 Seiten starke Revisionsbegründung der Verteidiger, in der dem Gericht u. a. vorgeworfen wird, es habe unzureichend Beweis erhoben, da es

4 In der »Hartheimer Liste«.

ihm nicht gelungen sei, auch nur einen Menschen, den Dr. Ullrich im Vorraum der Gaskammer selektierte, als Zeugen zu laden, auch nicht auf die Stellungnahme des Bundesanwalts, geschweige denn auf die in und vor dem letzten Verfahren mühsam zusammengetragenen Dokumente.

Das BGH-Urteil berücksichtigt nicht, daß Ullrichs Alibis ab August 1940 in sich zusammenfallen, zieht man das Protokoll der Konferenz der zuständigen Reichsministerien und anderer Spitzenbehörden über die dann nicht zustande gekommene Legalisierung der »Euthanasie« heran, das ihn mit den für ihn typischen emsig-unterwürfig-vorwitzigen Verbesserungsvorschlägen zitiert. Dieses Protokoll vom Oktober 1940 über die wahrscheinlich letzte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes »über die Leidensbeendigung bei unheilbar Kranken und Lebensunfähigen« widerlegt Ullrichs Einlassungen vor Gericht in mindestens viererlei Hinsicht: 1) Er ist nicht der junge, unerfahrene, von seinen Vorgesetzten ausgenutzte und mißbrauchte, ahnungslose und naive Assistenzarzt gewesen, als der er sich ausgab, denn ein solcher wäre nicht von den zuständigen Reichsministerien und nationalsozialistischen Spitzenbehörden konsultiert worden; 2) er kann sich – wie er angab – in diesem Herbst nicht ausschließlich auf Hochzeitsreise befunden und mit dem neuen Auftrag beschäftigt haben, in Bessarabien Vorbereitungen zu treffen, die Bessarabiendeutschen »heim ins Reich« zu holen; 3) Ullrich kann sich nicht – wie es ad nauseam im Prozeß geschah – darauf hinausreden, den indirekt auch ihn beauftragenden Privatbrief Hitlers vom Oktober 1939⁵ für eine ausreichende Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit gehalten zu haben, hätte es doch sonst eines Gesetz(entwurf)s gar nicht bedurft; auch kann man davon ausgehen, daß er als Konferenzteilnehmer wußte, daß Hitler den Erlaß dieses Gesetzes aus Opportunitätsgründen auf die Zeit nach dem »Endsieg« verschob. 4) Schließlich widerlegt das Protokoll Ullrichs Einlassung, im Sommer 1940 sei endlich seinem Wunsch, die »T 4« zu verlassen, entsprochen worden, und er habe – bis auf seinen Besuch in Bethel als Mitglied der (mit Selektionsaufgaben befaßten) Ärztekommision im Frühjahr 1941 – nie wieder etwas mit der »Euthanasie« zu tun gehabt.

Wo in 28 Jahren Hunderte von oft unerträglichen Argumenten ausgiebig erörtert worden sind, entscheidet der BGH so, als habe das alles nicht stattgefunden, und beschränkt sich auf das Argument: »... der Senat (kann, U. D.) nicht ausschließen, daß die Schwurgerichtskammer bei Beachtung des verringerten Schuldumfangs (denn die Fehlzeiten der Ärzte in den »Liquidationsanstalten« seien nicht abgerechnet worden) noch mildere Strafen festgesetzt hätte. Für den Angeklagten Dr. Ullrich hat sich jene Zahl um fast die Hälfte ermäßigt (2. 340 statt mindestens 4. 500, U. D.), bei dem Angeklagten Dr. Bunke immerhin (sic) über 16% (9. 200 statt mindestens 11. 000, U. D.)« (S. 10). Um zu vermeiden, die Dauer des Verfahrens durch seine Rückverweisung an das Landgericht um weitere Jahre zu verlängern und damit eine strafrechtliche Ahndung überhaupt zu gefährden, entscheidet der BGH gleichsam stellvertretend: Das Strafmaß wird auf drei Jahre reduziert.

Warum hält sich der Gerichtshof nicht an die von den angeklagten Ärzten angegebenen Zahlen über ihre Opfer? Warum unterstellt er der 23. Kammer des Landgerichts eine Intention, die diese nicht hat haben können, da sie sonst Ullrich und Bunke unterschiedlich hart bestraft hätte?

Erst wer die Ebene der Empörung über die zynische Rechnerei verläßt, zu der der Sohn einer Ermordeten und Nebenkläger im letzten Verfahren bemerkt hat: »Traurig ist es mir für die kleinen Schreibkräfte usw. der Euthanasie, sie haben alle höhere

5 »... Böhler und ... Brandt werden beauftragt, ... unheilbar Kranken bei kritischster Würdigung ihres Zustandes den Gnadentod zu gewähren.«

Strafen erhalten und abgesehen«, begreift man den eigentlichen Sinn des höchstrichterlichen Spruchs: Das 28jährige NS-Verfahren wird an seinem Ende im Sinne der Geschichtsdeutung, die in Bitburg ihren Ausgang nahm, funktionalisiert zu einer in Gegenwart und Zukunft gerichteten politischen Botschaft: Wer eine Behörde leitet, ist in Zeiten physischer Abwesenheit nicht für seine Dienststelle verantwortlich, auch wenn, wie in unserem Fall, der Betrieb gut läuft, die Untergebenen sich genauso an seine Weisungen halten wie in Situationen seiner physischen Präsenz.

Diese »vorausseilende (präventive) Exkulpation« ist die Wunschprojektion eines Berufstandes, der die von seinen Vertretern begangenen Verbrechen gegen die Menschheit nicht seiner eigenen Logik unterzogen hat und damit seiner ureigenen Aufgabe nicht nachkam. Das Urteil ist trotz seiner Widersprüchlichkeit konsequent.

Der wahrscheinlich letzte »Euthanasie«-Prozeß war das erste NS-Verfahren, in dem die Täter sich mit den Argumenten der Opfer (Adorno, Arendt etc.) zu verteidigen suchten; in diesem juristisch geführten Historikerstreit obsiegte dennoch nach vielen Mühen zunächst die 23. Kammer. Das letzte Wort blieb auf der Gegenseite: Die früher vorherrschende Befehlsnotstandsapologetik (»der Führer war an allem schuld«) hat der BGH jetzt komplettiert: Die Führer sind nicht verantwortlich für das, was in ihrem Namen geschieht. Müssen nicht angesichts der gesellschaftlichen Schadensbilanz dieses Prozesses die Staatsanwälte die Deckel ihrer Ermittlungsakten zuschlagen?

p. s.: Nach Auskunft seines Verteidigers hat sich in Aquilin Ullrich zwischenzeitlich eine »echte Wandlung« vollzogen. Beide Ärzte haben Anfang April ihre Strafen angetreten. Während Bunke sich – wie gehabt – vergeblich mit Attesten gegen die Zumutungen des Strafvollzugs wehrte, bat der 75-jährige Ullrich – seiner Charakterstruktur entsprechend – um eine Ladung ins Gefängnis Rottenburg, auf daß er später dann, im Freigängerstatus in einem Alten- und Pflegeheim (!) in tätiger Reue Dienst leisten könne. »Hoffentlich gibt es dort keine Spritzen«, merkte eine Prozeßbeobachterin dazu an, die allmählich in mir aufsteigenden Assoziationen auf einen Punkt bringend.

Der ursprünglich mitangeklagte »Euthanasie«-Arzt Klaus Endruweit, dessen Verfahren aufgrund seiner mir nicht plausibel begründeten Verhandlungsunfähigkeit zuletzt 1986 abgetrennt werden mußte, war den jetzt einsitzenden Ärzten seit dem gemeinsamen Studium verbunden. Alle drei bildeten das, was sie selbst mit dem Ausdruck »verschworene Gemeinschaft« belegten. So ist offen, ob Endruweit jetzt, da seine Verhandlungsfähigkeit erneut ärztlich überprüft wird, wieder pünktlich akut erkrankt oder ob Korpsgeist und Kameraderie ihn veranlassen werden, es seinen alten Freunden gleichzutun und sich einem weiteren Strafverfahren auszusetzen, dessen Ausgang ihm nicht so sicher ist wie der Freispruch 1967.

Gerd Hager Vom aktuellen Stand der Rezensionswissenschaft

1. Einführung

Die Informationskrise des Rechts ist ein Überinformationskrise. Sie zu überwinden hilft die Rezensionswissenschaft, in dem sie Grundstrukturen aufzeigt, an denen Buchbesprechungen sich orientieren. Damit erleichtert sie nicht nur den Zugang zur